

Letztes Revisionsurteil im NSU-Verfahren – André E.

BGH, Urt. v. 15.12.2021 – 3 StR 441/20

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte E. war seit 1998 mit den drei Mitgliedern des sog. „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) bekannt. 2000 und 2003 mietete E. insg. drei Mal ein Wohnmobil auf seinen Namen an und übergab es zwei Mitgliedern des NSU, die damit zu Tatorten reisten. 2007 begleitete E. ein NSU-Mitglied als vorgeblicher Ehemann zu einer polizeilichen Zeugenvernehmung, um dessen Identität zu verschleiern. Von 2009 bis 2011 stellte E. dem NSU drei Mal jeweils zwei Bahncards zur Verfügung, die namentlich auf die Eheleute E. liefen, jedoch mit Fotos zweier NSU-Mitglieder versehen waren. Laut tatrichterlicher Feststellung erfuhr E. erst 2007 vom mittels Schwerekriminalität betriebenen „politischen Kampf“ des NSU. In Bezug auf die älteren Sachverhalte sprach das OLG München E. daher frei; in Bezug auf die Bahncards verurteilte es ihn wegen der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu zweieinhalb Jahren Haft.

II. Entscheidungsgründe

Die gesetzlich dem Tatgericht übertragene Beweiswürdigung ist revisionsgerichtlich nur auf Rechtsfehler überprüfbar. Sachlichrechtlich liegen solche nur vor, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, gegen ein Denkgesetz oder einen gesicherten Erfahrungssatz verstößt oder überspannte Anforderungen des Tatgerichts an die für eine Verurteilung nötige Überzeugung erkennen lässt. Das Revisionsgericht unterzieht die tatrichterliche Bewertung und Gewichtung der be- und entlastenden Indizien nur einer Vertretbarkeitskontrolle. Dahingehend ist nicht erforderlich, dass die Urteilsgründe erschöpfend alle denkbaren Würdigungsvarianten ausdrücklich abhandeln. Eine revisionsrechtlich beachtliche Lücke liegt erst vor, wenn das Tatgericht wesentliche Feststellungen überhaupt nicht erörtert oder ein aus den Gründen ersichtliches bedeutendes Beweisergebnis übergangen wird. Anhand dieses Maßstabes dringen die Revisionsangriffe gegen die den subjektiven Tatbestand betreffenden Würdigungen des OLG München nicht durch.

Für das Unterstützen einer terroristischen Vereinigung i.S.d. § 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 S. 1 StGB a.F. ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Förderungshandlung eines Nichtmitglieds an sich konkret wirksam, für die Vereinigung objektiv nützlich ist und dieser mithin irgendeinen Vorteil bringt. Wirksamkeit und grundsätzliche Nützlichkeit der Handlung müssen anhand belegter Fakten nachgewiesen werden. Es ist jedoch unerheblich, ob der Vorteil tatsächlich genutzt wird – ein dahingehender Nachweis ist also nicht erforderlich. Die Bereitstellung von Bahncards, die den Erwerb vergünstigter Fahrkarten und eine behelfsmäßige Ausweisung unter falscher Identität ermöglichten, erfüllt diese Voraussetzungen. Auch die dahingehende Revision des E. blieb erfolglos.

III. Problemstandort

§ 261 StPO; § 129a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 S. 1 StGB i. d. F. vom 22.12.2003.